Rechtliche Rahmenbedingungen

Durchgängige Digitalisierung der HV

DR. KONRAD VON NUSSBAUM

Geschäftsführer,
ADEUS Aktienregister-Service-GmbH

konrad.vonnussbaum@adeus.com

Die Digitalisierung von Geschäftsprozessen ist ein aktuelles Thema, aber sie ist durchaus nicht neu. Bei der Hauptversammlung bieten sich schon seit vielen Jahren flexible Rahmenbedingungen, um bewährte Abläufe sinnvoll und effizient in die digitalisierte Welt zu übertragen. Der Gesetzgeber hat dabei schon früh die Weichen richtig gestellt und im Aktiengesetz die Möglichkeit geschaffen, offene und unternehmensindividuelle Lösungen zu implementieren. Die Einhaltung höchster Standards bei Datenschutz und Informationssicherheit muss dabei stets wesentlicher Bestandteil sein.

Digitalisierungsoptionen mit der Namensaktie

Richtig nutzen lassen sich die Digitalisierungsoptionen vor allem mit der Namensaktie. Nur dort ist der Aktionär dem Unternehmen aus dem Aktienregister bekannt, sodass sich die Möglichkeit bietet, die direkten Kommunikationswege zwischen Unternehmen und Aktionär in zunehmendem Maße elektronisch zu bespielen.

Mit der Einführung der Girosammelverwahrung von Namensaktien 1997 wurde die Basis für die elektronische Übertragung der Aktionärsdaten durch die Verwahrbanken an das Aktienregister geschaffen. In der Folge stellten zahlreiche auch große Unternehmen ihr Grundkapital auf Namensaktien mit einem elektronischen Aktienregister um.

Bereits das Namensaktiengesetz (NaStraG, 2001) stellte weitere wichtige Weichen für die Digitalisierung. So erlaubte das Gesetz – mit Zustimmung des Aktionärs – den elektronischen HV-Einladungsversand (§ 125 AktG), z.B. per E-Mail. Auch ermöglichte es satzungsmäßige Erleichterungen für die Schriftform von Vollmachten (§ 134 AktG), die somit auch über einen Online-Service entgegengenommen werden konnten.

Mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG, 2002) kam die Öffnung der HV als reine Präsenzveranstaltung für die Liveübertragung in Bild und Ton (§ 118 AktG). Ein größerer Meilenstein war das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) im Jahre 2009. Dieses schuf zusätzliche Möglichkeiten, mit neuen Medien die HV und die Ausübung der Aktionärsrechte aktionärsfreundlicher zu gestalten. So erlaubt das Gesetz seitdem die flexible Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei HV-Teilnahme und Abstimmung (§ 118 AktG), z.B. als Online-Teilnahme und Online-Briefwahl.

Die entscheidende Bedingung für die Digitalisierungsmöglichkeiten ist dabei immer die gesetzliche Formerleichterung, d.h., dass insbesondere kein gesetzlich (zwingendes) Schriftformerfordernis für Einladung, Anmeldung, Vollmacht und Stimmabgabe gilt. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber schon früh die wesentlichen Freiheitsgrade für durchgängig digitalisierte Lösungen geschaffen und dabei auch konsequent Raum für künftige technische Entwicklungen gegeben.

Optimierung des elektronischen HV-Einladungsversands

Während dem Vorstand durch Gesetz und Satzung also bereits weitgehende Freiheiten bei der Einführung elektronischer Prozesse eingeräumt werden, gibt es für den elektronischen Versand der HV-Einladung noch Potenzial beim möglichst flächendeckenden Einsatz.

Zwar erlaubt das Gesetz wie beschrieben schon seit 2001, Aktionären mit deren Zustimmung die HV-Einladung elektronisch zuzusenden. Mit entsprechenden Anreizen lassen sich hier Zustimmungsquoten von 20% erreichen. Werden bei Mitarbeiteraktienprogrammen die Mitarbeiter in den elektronischen Versandweg einbezogen, sind die E-Mail-Quoten noch deutlich höher. Zudem kann das Unternehmen seit dem ARUG den Versand sogar auf den elektronischen Weg beschränken (§ 125 AktG).

Doch die flächendeckende Nutzung des elektronischen Versands scheitert schlicht daran, dass die elektronische Versandadresse des Aktionärs nur bei Zustimmung vorliegt. Bei einer Beschränkung auf den elektronischen Versand würden viele Aktionäre gar keine Einladung mehr bekommen. Das ist natürlich nicht gewünscht. Daher ist der Regelfall immer noch der Papierversand der HV-Einladung oder die Einholung einer Zustimmung beim Aktionär.

Ein möglicher Ansatz wäre es, bei Namensaktien die Adresse für den elektronischen Versand im Aktienregister miteinzutragen. Das hatte bereits das NaStraG 2001 in der Gesetzesbegründung als Möglichkeit angeführt. Die technischen Funktionalitäten, hier auch eine E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Adresse (z.B. E-Postbrief oder De-Mail) weiterzuleiten, wurden schon damals geschaffen. Um dies nun konsequenter nutzen zu können, müssten Banken die elektronische Adresse standardmäßig von ihren Kunden erfragen und an das Aktienregister weitermelden. Die Lieferung kann auf den bestehenden Wegen über den Zentralverwahrer Clearstream erfolgen. In § 67 Abs. 1 AktG wäre daher die Ergänzung hilfreich, dass neben der Postanschrift auch die Adresse für den elektronischen Versand an das Aktienregister zu übermitteln ist.

Online-Aktionäre aktiver

Die Förderung des elektronischen Versands lohnt sich auch deshalb, weil elektronisch angeschriebene Privataktionäre in aller Regel sehr viel aktiver sind. Sie üben mit wenigen Klicks rund doppelt so häufig ihr Stimmrecht aus wie diejenigen, die die gedruckte Einladung erhalten. Inländische Privataktionäre bestellen zudem ca. die Hälfte ihrer Eintrittskarten zur HV gleich per Online-Service; davon verzichtet wiederum jeder zweite auf den Postversand der Eintrittskarte und nutzt den Selbstausdruck oder die Eintrittskarte zur Anzeige auf dem Smartphone. Die Eintrittskarte auf dem Smartphone rundet damit den durchgängig digitalisierten Weg des Aktionärs vom Einladungsversand bis zur HV ab, ähnlich den bestehenden Angeboten bei Flug- oder Bahntickets. Wer die Digitalisierung vervollständigen möchte, kann anschließend auch noch auf den Stimmkartenblock verzichten und die Abstimmung mit Tablets als elektronische Sammelurne durchführen. Auch insofern verzichtet das Gesetz auf die Schriftform.

Vergleich Inhaberaktie

Bei der Inhaberaktie spielt die Digitalisierung der Aktionärskommunikation dagegen eine deutlich kleinere Rolle. Das liegt nicht etwa daran, dass sich die relevanten Prozessbestandteile nicht auf den elektronischen Weg übertragen ließen. Vielmehr ist es so, dass bei Inhaberaktien die Informationen zur HV nach § 128 AktG dezentral über die depotführenden Banken verteilt werden. Einige Banken haben deshalb ihre jeweils eigenen Lösungen für Online-Postboxen eingerichtet.

In den meisten Fällen erhält der Aktionär jedoch von der depotführenden Bank noch regelmäßig Briefpost zur HV. Auch die HV-Anmeldung durch den Aktionär erfolgt dezentral über die jeweilige Depotbank. Um einen von der Gesellschaft angebotenen Online-Service zu nutzen, muss der Aktionär daher zunächst bei der Depotbank eine Eintrittskarte bestellen. Erst zusammen mit der Eintrittskarte erhält er

Illustration: © jiris/www.fotolia.com; ADEUS

Durchgängig digitalisiert: Einladung – Online-Service – Eintrittskarte

MODERNISIERUNG DES AKTIENRECHTS

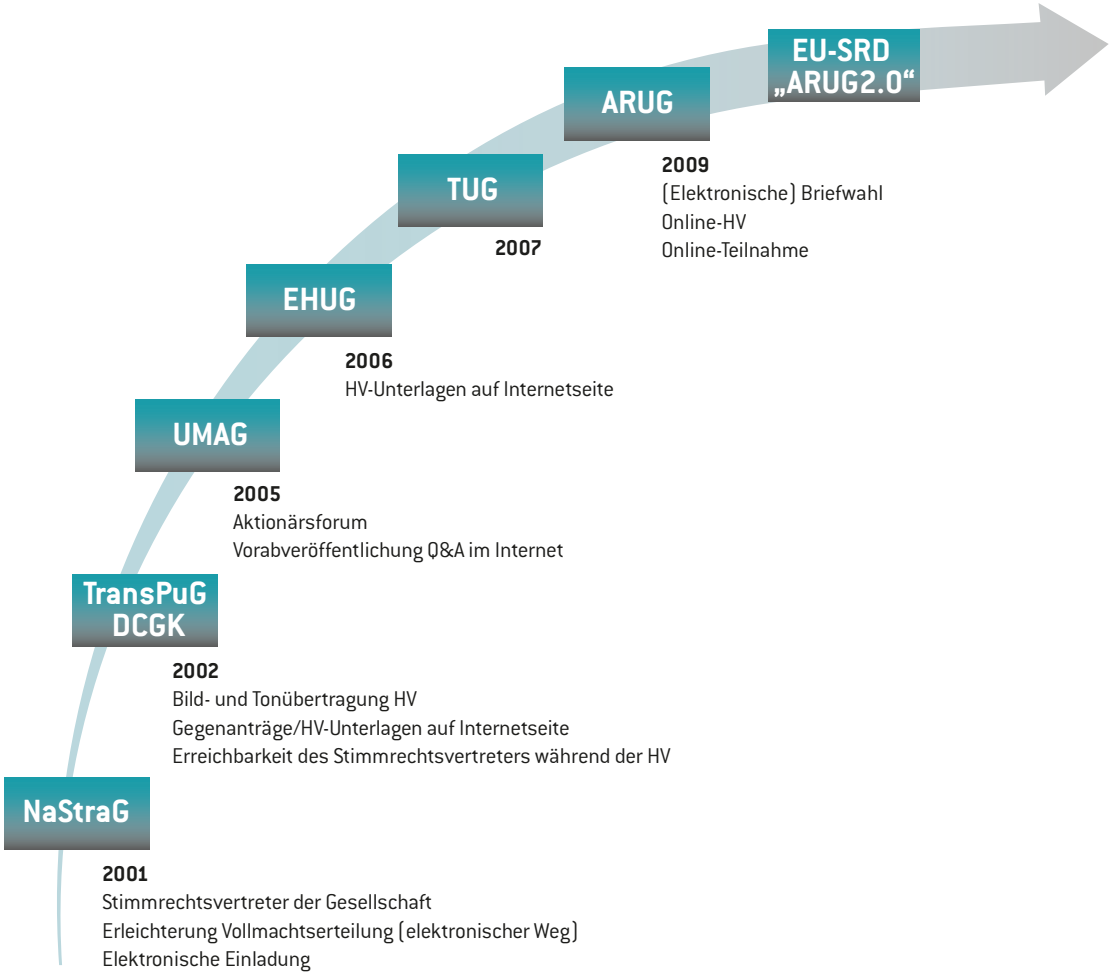

Quelle: ADEUS

dann ggf. den Zugangscode für den Online-Service zur Abstimmung oder Bevollmächtigung.

Dieser Weg ist weniger direkt als bei der Namensaktie, sodass größere Mengengerüste in den Online-Services zur HV regelmäßig nicht zustande kommen können. Er erlaubt zwar die Digitalisierung der einzelnen Teilbereiche, lässt aber eine durchgängig digitalisierte Aktionärskommunikation ohne Medienbruch – von der elektronischen Einladung über die elektronische Anmeldung bis hin zur elektronischen Eintrittskarte – so nicht zu.

Impulse der EU-Aktionärsrechterichtlinie

Weitere Impulse könnten sich künftig aus der Überarbeitung der EU-Aktionärsrechterichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht ergeben. Mit den neuen Regeln verfolgt die EU das Ziel, die grenzüberschreitende Aktionärsidentifikation zu fördern und weitere Erleichterungen für die Stimmrechtsausübung zu bewirken. Gerade bei ausländischen Investoren liegen die Vorteile einer schnellen und effizienten digitalen Kommunikation auf der Hand, sodass auch hier die Mühe lohnt, mit einer Eintragung in das Aktienregister den direkten Kommunikationsweg zu öffnen.

Fazit

Insgesamt bieten die gesetzlichen Rahmenbedingungen besonders den Unternehmen mit Namensaktien einen weiten Spielraum für die durchgängige Digitalisierung der Hauptversammlung und Aktionärskommunikation, den es sicher und aktionärsfreundlich zu nutzen gilt. Zusätzliche Möglichkeiten könnten noch beim elektronischen HV-Einladungsversand geschaffen werden.